



Rat der  
Europäischen Union

159248/EU XXVII. GP  
Eingelangt am 26/10/23

Brüssel, den 26. Oktober 2023  
(OR. en)

14775/23  
ADD 1

ENV 1197  
MI 913  
DELACT 169

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	25. Oktober 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2023) 7088 final - Annex
Betr.:	ANHANG der Delegierten Richtlinie der Kommission zur Änderung der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Cadmium und Blei in Kunststoffprofilen für elektrische und elektronische Fenster und Türen mit wiedergewonnenem Hart-Polyvinylchlorid

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2023) 7088 final - Annex.

Anl.: C(2023) 7088 final - Annex

14775/23 ADD 1

TREE.1.A

DE



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 25.10.2023  
C(2023) 7088 final

ANNEX

**ANHANG**

der

**Delegierten Richtlinie der Kommission**

**zur Änderung der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates  
hinsichtlich einer Ausnahme für Cadmium und Blei in Kunststoffprofilen für elektrische  
und elektronische Fenster und Türen mit wiedergewonnenem Hart-Polyvinylchlorid**

**DE**

**DE**

## ANHANG

In Anhang III der Richtlinie 2011/65/EU wird folgender Eintrag 46 angefügt:

„46	<p>Cadmium und Blei in Kunststoffprofilen, die Gemische aus Polyvinylchlorid-Abfällen (im Folgenden „wiedergewonnenes Hart-PVC“) enthalten und für elektrische und elektronische Fenster und Türen verwendet werden, sofern das wiedergewonnene Hart-PVC-Material einen Massenanteil von höchstens 0,1 % Cadmium und höchstens 1,5 % Blei enthält.</p> <p>Ab dem 28. Mai 2026 darf Hart-PVC, das aus elektrischen und elektronischen Fenstern und Türen rückgewonnen wird, nur für die Herstellung neuer Erzeugnisse der Kategorien gemäß Eintrag 63 Nummer 18 Buchstaben a bis d des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 verwendet werden.</p> <p>Lieferanten von PVC-Erzeugnissen, die rückgewonnenes Hart-PVC mit einer Bleikonzentration von 0,1 Gew.-% oder mehr des PVC-Materials enthalten, stellen vor dem Inverkehrbringen dieser Erzeugnisse sicher, dass diese gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Angabe versehen sind: „Enthält ≥ 0,1 % Blei“. Kann die Kennzeichnung aufgrund der Beschaffenheit des Erzeugnisses nicht angebracht werden, so ist sie auf der Verpackung des Erzeugnisses anzubringen.</p> <p>Lieferanten von PVC-Erzeugnissen, die rückgewonnenes Hart-PVC enthalten, legen den nationalen Durchsetzungsbehörden auf Verlangen Nachweise vor, die die Angaben in Bezug auf die Herkunft des rückgewonnenen PVC in diesen Erzeugnissen belegen. Zur Untermauerung solcher Angaben in Bezug auf in der Union hergestellte PVC-Erzeugnisse können Zertifikate verwendet werden, die im Rahmen von Systemen zum Nachweis der Rückverfolgbarkeit und des Recyklatgehalts ausgestellt wurden, z. B. solche, die gemäß der Norm EN 15343:2007 oder gleichwertigen anerkannten Normen entwickelt wurden. Den Angaben zur Herkunft des rückgewonnenen PVC in eingeführten Erzeugnissen ist ein von einem unabhängigen Dritten ausgestelltes Zertifikat beizufügen, das einen gleichwertigen Nachweis der Rückverfolgbarkeit und des Recyklatgehalts darstellt.</p>	Gilt für die Kategorie 11 und läuft am 28. Mai 2028 ab.“
-----	---	--